

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

Anlage 2: Übersicht der beteiligten TÖB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ erfolgte in der Zeit vom 07.07.2014 bis zum 08.08.2014. Während der Auslegungsfrist wurden von niemandem Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Planentwurf vorgebracht.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 09.07.2014

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 08.08.2014

Übersicht über die beteiligten TÖBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme zum Entwurf
Nachbargemeinden		
N1	Stadt Aken	-
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-
N3	Stadt Gräfenhainichen	-
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	-
N5	Stadt Südliches Anhalt	-
N6	Gemeinde Osternienburger Land	29.07.2014
N7	Stadt Zerbst	21.07.2014

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
T1	Landesverwaltungsamt Halle - obere Luftfahrtbehörde - obere Landesplanungsbehörde - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde - obere Immissionsschutzbehörde - obere Behörde für Wasserwirtschaft - obere Behörde für Abwasser - obere Naturschutzbehörde - obere Denkmalschutzbehörde	05.08.2014
T2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	04.08.2014
T3	Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)	14.07.2014
T4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	17.07.2014
T5	Landesamt für Verbraucherschutz	07.07.2014
T6	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	-
T7	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	10.07.2014
T8	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	14.07.2014
T9	Regionale Planungsgemeinschaft	24.07.2014
T10	IHK	-
T11	Handwerkskammer	-
T12	Evangelische Landeskirche Dessau	-
T13	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau	-
T14	Jüdische Gemeinde	-
T15	Deutsche Telekom	-
T16	Deutsche Post	-

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T17	HL komm Telekommunikations GmbH	07.07.2014
T18	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	-
T19	DVV Stadtwerke Dessau	04.08.2014
T20	Primacom	-
T21	GASCADE GmbH & Co.KG	21.07.2014
T22	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	22.07.2014
T23	50 Hertz Transmission GmbH	11.07.2014
T24	GDMcom	16.07.2014
T25	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben	30.07.2014
T26	Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau	
T26.1	I-Gleichstellungsbeauftragte	01.08.2014
T26.2	I-41 Kulturamt	-
T26.3	II-32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	22.07.2014
T26.4	II-37 Brand- und Katastrophenschutz	17.07.2014
T26.5	II-72 Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof	18.07.2014
T26.6	V-40 Schule und Sport	10.07.2014
T26.7	V-50 Soziales und Integration	21.08.2014
T26.8	V-51 Jugendamt	14.07.2014
T26.9	V-53 Gesundheitsamt	21.07.2014
T26.10	V- Seniorenbeauftragter	-
T26.11	V- Behindertenbeauftragter	-
T26.12	VI-61 Untere Denkmalschutzbehörde	17.07.2014
T26.13	VI-61 Vermessung und Geodienste	-
T26.14	VI-63 Bauordnungsamt	28.07.2014

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T26.15	VI-65 Zentrales Gebäudemanagement	14.07.2014
T26.16	VI-66 Tiefbauamt	04.08.2014
T26.17	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing	21.07.2014
T26.18	VI-83 Amt für Umwelt- und Naturschutz	12.08.2014

Anerkannte Naturschutzverbände in Sachsen-Anhalt		
V1	Bund für Naturschutz und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt	31.07.2014
V2	BUND Landesverband Sachsen-Anhalt	-
V3	NABU	-
V4	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-

Abwägungstabelle zu den abgegebenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
N6			
Gemeinde Osternienburger Land; Stellungnahme vom 29.07.2014			
N.6	Die planerische Entwicklung der Gemeinde Osternienburger Land wird durch diesen B-Plan nicht behindert. Es gibt somit keine Einwendungen unsererseits.		Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
N7			
Stadt Zerbst; Stellungnahme vom 21.07.2014			
N.7	Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Ortschaften der Stadt Zerbst/Anhalt durch die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes nicht betroffen sind bzw. diese nicht beeinträchtigt werden.		Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Ortschaften der Stadt Zerbst nicht betroffen sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
T1 Landesverwaltungsamt Halle; Stellungnahme vom 05.08.2014			
T1	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>	-	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
T1 (1)	<p>1. Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum-und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht folgende Einwände entgegen bzw. wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet liegt der genehmigte Hubschraubersonderlandeplatz „Städt. Kliniken Dessau“. Ich verweise auf die Beachtung der daraus entstehenden Lärmemission und die Einhaltung der Hindernisfreiflächen für den an- und abfliegenden Hubschrauberverkehr.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist das Referat als zuständige Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p>	Luftfahrt	<p>Der Stadtrat nimmt im Zuge der Abwägung zu dem Hinweis wie folgt Stellung.</p> <p>Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Planänderung ermöglicht weder ein näheres Heranrücken der Bebauung an den Landeplatz noch eine höhere Bebauung als bisher nach dem rechtskräftigen B-Plan bereits zulässig. Der Landeplatz befindet sich auf dem Dach des Gebäudes des städtischen Klinikums. Die Planänderung berührt den Hindernisfreihaltbereich nicht.</p> <p>Mit der Planänderung werden keine neuen Nutzungen als die bisher bereits zulässigen ermöglicht. Der Landeplatz dient der Erreichbarkeit der medizinischen Einrichtungen am Standort in Notfällen. Die damit einhergehenden Lärmemissionen sind hinzunehmen.</p> <p>Eine Beteiligung der Behörde im Zuge des Bauantragsverfahrens ist nicht Gegenstand vorliegender Bauleitplanung. Es wird aber eine entsprechende Information an das zuständige Bauordnungsamt gegeben.</p>

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
T1 (2)	<p>2. Obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13(2) Landesplanungsgesetz fest, dass die 1. Änderung des B-Planes 212 nicht raumbedeutsam_ i. S. von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Mit der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes soll eine Verschiebung und Neuordnung der Baugrenzen und Pflanzflächen erfolgen. Das St. Joseph Krankenhaus beabsichtigt den Neubau einer Therapiehalle, die Neuordnung der Versorgungsbereiche und die Schaffung einer Sportfläche. Die ca. 1,2 ha große Änderungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen B-Planes 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“. Im FNP wird diese Fläche als Sonderbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 16(2) Landesplanungsgesetz obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	Raum- ordnung	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme von Referat 309 zur Kenntnis. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wegen der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit der 1. Änderung eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p>
T1 (3)	<p>3. Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</p> <p>Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren übersandten Unterlagen stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p>Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	Abfall	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Referats 401 nicht betroffen sind.</p> <p>Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt (siehe lfd. Nr. T26.18).</p>
T1 (4)	<p>4. Obere Immissionschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referats liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme wird nachgereicht, sofern Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	Immissions- schutz	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
T1 (5)	5. Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt.	<i>Wasserwirtschaft</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Referats 404 nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T1 (6)	6. Obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.	<i>Abwasser</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Referats 405 nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T1 (7)	7. Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf der 1. Änderung werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.	<i>Naturschutz</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Referats 407 nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht. Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurden unter Punkt 7.3 der Begründung erläutert. Zugehörig wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt (siehe lfd. Nr. T26.18).
T1 (8)	8. Obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Gartenreich Dessau-Wörlitz und das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau nicht berührt. Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhaben Stellung.	<i>Denkmalschutz; Weltkulturerbestätten</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist im Verfahren zur 1. Änderung beteiligt worden. (Stellungnahme siehe lfd. Nr. T2)
T1 (9)	Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter	<i>Raumordnungskataster</i>	Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen wie folgt berücksichtigen: Die Stadt Dessau-Roßlau wird der Aufforderung der oberen

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	das LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o. g. Planung/Vorhaben folgende Stellungnahme ab: Unsere Stellungnahme vom 21.03.2014 ist weiterhin gültig.	<i>Geologie</i>	Beteiligung zu vorliegender Planänderung. Änderungen an Plan oder Begründung ergaben sich daraus nicht. (Stellungnahme siehe nachfolgende lfd. Nr. T3(2))
T3 Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB); Stellungnahme vom 21.03.2014 (frühzeitige Beteiligung)			
T3 (2)	<u>Bergbau</u> <u>Markscheide- und Berechtamswesen, Altbergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.	<i>Baugrund, Regen- wasser- versickerung</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass bergbauliche Belange nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
	<u>Geologie</u> <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie</u> Abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1 und 3m unter Gelände auf Grundwasser. Sollte das Niederschlagswasser mittels Anlagen auf dem Grundstück versickert werden, sind die mHGW zu berücksichtigen, sowie die Durchlässigkeit des Untergrundes durch standortkonkrete Bodenuntersuchungen nachzuweisen. Erst aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kann über die geeignete Art der Regenwasserentsorgung entschieden werden.		Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht. Die Verbringung des anfallenden Regenwassers ist auf dem Grundstück vorgesehen (siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme der DVV unter lfd. Nr. T19). Im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkrete Entwässerungsplanung erstellt, die notwendigen Untersuchungen und Nachweise veranlasst, sowie die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen eingeholt.
	<u>Ingenieurgeologie und Geotechnik</u> Zum B-Plan gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Hinweis: Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.		Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken bestehen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht. Die Baugrunduntersuchungen werden im Vorfeld des konkreten Bauantragsverfahrens erfolgen.
T4 Landesamt für Vermessung und Geoinformation; Stellungnahme vom 17.07.2014			
T4.1	Die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o.g. B-Planes	<i>Vermessung</i>	Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme im Rahmen der

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	Bezüglich der Bestimmungen im Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken entsprechend des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) verweise ich auf die fachliche Qualifikation des Stadtvermessungsamtes der Stadt Dessau-Roßlau als andere behördliche Vermessungsstelle gemäß § 1 VermGeoG LSA.		Das ehemalige Vermessungsamt der Stadt, jetzt Abteilung Geodienstleistung des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste wurde im Verfahren beteiligt. Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Belange im Plan entsprechend berücksichtigt sind.
--	--	--	--

T5 Landesamt für Verbraucherschutz; Stellungnahme vom 07.07.2014			
T5.1	Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ergeben sich aufgrund unserer Zuständigkeiten keine Einwände oder Anregungen im Rahmen der o.g. Planung.	<i>Verbraucherschutz</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände und Anregungen erfolgen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.

T7 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich Ost; Stellungnahme vom 10.07.2014			
T7	Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbau-behörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, keine Einwände bestehen. Die 1.Änderung des B-Planes Nr. 212 erhält die Zustimmung. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass die in Abb.1 unter Pkt. 2.1 (<i>gemeint ist hier die Planbegründung</i>) aufgeführte Klassifizierung von Straßen nicht dem aktuellen Stand entspricht.	<i>Straßen-Klassifizierung</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde der 1. Änderung des B-Planes 212 zugestimmt wird. Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die betreffende Abb. 1 in der Planbegründung wird entsprechend berichtigt.

T8 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement – Niederlassung Süd-Ost; Stellungnahme vom 14.07.2014			
T8	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass die Belange des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt nicht betroffen sind. Das Land Sachsen-Anhalt ist von keinem der betroffenen Grundstücke Eigentümer.	<i>Eigentum</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Landesbetriebes nicht betroffen sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T9			
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg; Stellungnahme vom 24.07.2014			
T9	<p>Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung. Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160) - Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013) - Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge- Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014) <p>Die 1. Planänderung umfasst die Verschiebung der vorhandenen</p>	<i>Raumordnung</i>	<p>Der Stadtrat nimmt im Rahmen der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis, dass die Planänderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Änderungen an Plan und Begründung werden nicht erforderlich.</p> <p>Die Planbegründung geht unter dem Pkt. 3.1 „Übergeordnete Planungen“ auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalen Entwicklungsplanes ein.</p>

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	<p>Baugrenzen und die Neuordnung der Grünflächen zur Anpassung eines Baufeldes. Sie dient der Sicherung und Entwicklung des Standortes des St. Joseph Krankenhauses einschl. aller Nebenanlagen und -flächen durch die Ergänzung einer Therapiehalle.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Oberzentrum der Stadt Dessau-Roßlau gem. Z 36 LEP-ST 2010. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Planänderung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.</p>		
--	--	--	--

T17
HL komm Telekommunikations GmbH; Stellungnahme vom 07.07.2014

<p>T17</p>	<p>Im Baugebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unserer Rechtsträgerschaft. Gegen da Vorhaben gibt es keine Einwände. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen durch unser Unternehmen geplant.</p>	<p><i>Telekom- munikation</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.</p>
-------------------	--	---------------------------------------	---

T19
Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (DVV); Stellungnahme vom 04.08.2014

<p>T19 (1)</p>	<p>Im Randbereich des B-Planes 212, Bereich Neuenhofenweg/Auenweg, befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel der Dessauer Stromversorgung GmbH (DSV), die vom geplanten Hallenneubau selbst nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Nahbereich dieser Kabeltrassen jedoch. Maßnahmen, wie Baumpflanzungen, Zaunanlagen o. Ä. erfolgen, so sind diese Kabel zu berücksichtigen. Die Anlagen dürfen nur in einem ausreichenden Abstand zu den Kabeltrassen errichtet werden.</p>	<p><i>Strom- versorgung</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Hinweise in Bezug auf die Elektroenergieversorgung zur Kenntnis und wird diese wie folgt berücksichtigen: Die Ausführungen unter Pkt. 5.5.4 „Elektroenergieversorgung“ in der Planbegründung werden entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die der allgemeinen Information dient und keine Auswirkungen auf Inhalt und Festsetzungen des Planes hat.</p>
-----------------------	---	-------------------------------------	--

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	<p>Die Stromversorgung des Geländes des Klinik- und Gesundheitszentrums wird derzeit über zwei Niederspannungskabel sichergestellt, welche direkt in der auf der gegenüber liegenden Straßenseite des Neuenhofenweges befindlichen Transformatorenstation angeschlossen sind. Durch den geplanten Hallenneubau erhöht sich voraussichtlich der elektrische Leistungsbedarf. Der DSV ist vor Beginn der Baumaßnahmen ausreichend Zeit einzuräumen, um den zukünftig erforderlichen Leistungsbedarf für das Gesamtgelände durch den zuständigen Fachplaner ermitteln zu können.</p> <p>Durch den erhöhten Leistungsbedarf ist. ggf. eine Änderung des bestehenden Netzanschlusses erforderlich, was dann zwischen dem zuständigen Fachplaner und der DSV abzustimmen ist.</p>		<p>Vor Einreichung des Bauantrags wird die DSV rechtzeitig einbezogen. Die Prüfung der Anschlussrelevanz erfolgt während der Planungsphase zum Hallengebäude.</p>
T19 (2)	<p>Das gesamt Areal des Klinikums wird mit Fernwärme versorgt. Erweiterungsmaßnahmen des Klinikums können versorgungstechnisch abgesichert werden. Die geplante Fernwärme-Neutrassierung innerhalb des B-Planes Nr. 212 findet unsere Akzeptanz.</p>	<i>Fernwärme</i>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.</p>
T19 (3)	<p>Die Angaben in den vorliegenden Unterlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind wie folgt zu korrigieren.</p> <p>5.5.1 – Entwässerung Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über Anschlusskanäle des Klinikums in die öffentliche Kanalisation im südl. Teil des Auenweges. Betreiber der im Straßenbereich vorhandenen Schmutz- und Regenwasseranlagen im Trennsystem ist die DESWA GmbH. Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort zu belassen. Es gilt die Abwassersatzung der Stadt Dessau-Rosslau.</p> <p>5.5.2 – Trinkwasser Das Gelände ist über einen, gemeinsam mit dem Klinikum genutzten Trinkwasser-Hausanschluss DN100 GG an das städtische Versorgungsnetz im Neuenhofenweg angeschlossen. Im Privatbereich verzweigt sich die Anschlussleitung zur Versorgung einzelner Teilobjekte. Ein Anschluss DN 80 versorgt das St-Joseph-</p>	<p><i>Entwässerung</i></p> <p><i>Trinkwasser</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Korrekturen zu den Punkten 5.5.1 und 5.5.2 in der Planbegründung werden entsprechend dem Wortlaut in der Stellungnahme übernommen.</p> <p>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Überarbeitung, die der allgemeinen Information und dem besseren Verständnis dient und keine Auswirkungen auf Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes hat.</p>

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	<p>Krankenhaus. Die in den Unterlagen genannten Querverbindungen zwischen den einzelnen Strängen sind NICHT statthaft.</p> <p>5.5.3 – Löschwasser Der hier genannte Verweis auf eine Stellungnahme von 2002 zum Objektschutz über Hausanschlussleitungen betrifft das Klinikum selbst und ist für den jetzigen Teilbereich und das St.-Joseph-Krankenhaus nicht relevant. Von Seiten der DESWA kann nur der Grundschatz über die öffentlichen Versorgungsanlagen in unserer Zuständigkeit gewährleistet werden.</p>	<p><i>Löschwasser</i></p>	<p>Nach aktuellen Angaben des Vorhabenträgers sind diese Querverbindungen nicht mehr vorhanden.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung wird dahingehend geändert, dass die Löschwasserversorgung für das St. Joseph-Krankenhaus nicht über einen eigenen Hydranten auf dem Krankenhausgelände (über die Hausanschlussleitung) möglich ist, sondern über die öffentlichen Versorgungsanlagen der DESWA gewährleistet wird. Die geforderten maximalen Abstände werden eingehalten.</p> <p>Die Korrektur dient der allgemeinen Information und hat keine Auswirkungen auf Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p>
<p>T19 (4)</p>	<p>Die Angaben zum ÖPNV sind wie folgt zu ändern:</p> <p>5.4.4 Öffentlicher Personennahverkehr Das Klinikum sowie das St.-Joseph-Krankenhaus werden über Straßenbahnverbindungen und Buslinien des ÖPNV der Dessauer Verkehrs GmbH erschlossen. Haltestellen befinden sich im unmittelbaren Zugangsbereich entlang des Neuenhofenweges sowie des Auenweges (Haltestellen „Neuenhofenweg“ und „Klinikum“) Die Anbindung des o.g. Plangebietes erfolgt durch die Straßenbahnlinie 3 mit den Haltestellen „Neuenhofenweg“ und „Städtisches Klinikum“ sowie mit der Buslinie 18 an der Haltestelle „Städtisches Klinikum“.</p> <p><u>Änderungshinweis:</u> Die Haltestelle Neuenhofenweg wird durch die Straßenbahn unter dem Namen „Medizinisches Versorgungszentrum“ bedient. Des Weiteren besteht an der Haltestelle Städtisches Klinikum Zugang zu den Buslinien N2 und N3. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte bestehen keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen.</p>	<p><i>ÖPNV</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der hier zunächst zitierte Wortlaut entspricht dem in der bisherigen Planbegründung unter Pkt. 5.4.4.</p> <p>Die Ergänzung zu Punkt 5.4.4 in der Planbegründung wird entsprechend übernommen. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Überarbeitung, die der allgemeinen Information und dem besseren Verständnis dient und keine Auswirkungen auf Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes hat.</p>

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T21			
GASCADE; (inkl. Wingas GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG) Stellungnahme vom 21.07.2014			
T21	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt auch die Anlagen der vorgenannten Betreiber mit ein.	<i>Gasversorgung</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen der GASCADE nicht betroffen sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T22			
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas; Stellungnahme vom 22.07.2014			
T22 (1)	Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 09.07.2014 zur 1. Änderung des B-Planes 212 teilen wir mit, dass unsere Stellungnahme vom 25.02.2014 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.	<i>Medien</i>	Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Sie beinhaltet keine Bedenken oder Hinweise im Hinblick auf die beabsichtigte Planänderung. (Inhalt der Stellungnahme und Abwägungsvorschlag siehe lfd Nr. T22 (2) unten)
T22 (2)			
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas; Stellungnahme vom 25.02.2014			
	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<i>Medien</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas der Planänderung ohne Auflagen zugestimmt wird. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nicht.
T23			
50hertz Transmission GmbH; Stellungnahme vom 11.07.2014			
T23	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen, Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<i>Medien</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen der 50hertz Transmission GmbH von der Planung nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T24			
GDMcom (ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH (VGS)); Stellungnahme vom 16.07.2014			
T24	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<i>Gasversorgung</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Leitungen und Anlagen der durch die GDMcom vertretenen Versorger ONTRAS und VGS durch die Planung nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.
T25			
Unterhaltungsverband Taube-Landgraben; Stellungnahme vom 30.07.2014			
T25	Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Forderungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde sind einzuhalten.	<i>Landespflege</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Unterhaltungsverbandes keine Einwände gegen die Planung bestehen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich nicht.
T26			
Ämter und Behörden der Stadt Dessau-Roßlau			
T26.1			
Amt I- Gleichstellungsbeauftragte; Stellungnahme vom 01.08.2014			
T26.1	Von einer Stellungnahme wird abgesehen, da gleichstellungsrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind.	<i>Gleichstellung</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gleichstellungsrelevante Belange nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.3			
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung; Stellungnahme vom 22.07.2014			
T26.3	Aus verkehrsbehördlicher Sicht wird der 1. Änderung des B-Planes 212 ohne Auflagen und Ergänzungen zugestimmt.	<i>Verkehr</i>	Der Stadtrat nimmt die Zustimmung der Verkehrsbehörde zur Kenntnis. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T26.4			
Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 17.07.2014			
T26.4	Seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bestehen zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Die brandschutztechnische Beurteilung des geplanten Hallenneubaus sowie der Vergrößerung der Cafeteria erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.		Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Amtes keine Bedenken bestehen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.5			
Amt II-Eigenbetrieb Stadtpflege; Stellungnahme vom 18.07.2014			
T26.5	Aus Sicht des Eigenbetriebes Stadtpflege gibt es keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.	<i>Grünflächen, Abfallentsorgung, Friedhofswesen</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es von Seiten des Stadtpflegebetriebes keine Einwände oder Hinweise gibt. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.6			
Amt für Bildung und Sport, Stellungnahme vom 10.07.2014			
T26.6	Nach Prüfung des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass die Belange unseres Amtes als Schul- und Planungsträger nicht tangiert werden.	<i>Schulen und Sport</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Amtes nicht berührt sind. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.7			
Amt für Soziales und Integration; Stellungnahme vom 21.08.2014			
T26.7	Bei der Planung des Klinik- und Gesundheitszentrums sowie umliegender Freiflächen sind die Barrierefreiheit bzw. der behindertengerechte Zugang sowie behindertengerechte Nutzungsmöglichkeiten zu beachten.	<i>Soziales</i>	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht. Barrierefreiheit und behindertengerechte Gestaltung werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung für den Neubau berücksichtigt.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

T26.8			
Jugendamt; Stellungnahme vom 14.07.2014			
T26.8	Das Jugendamt hat keine Einwände oder Bedenken zum vorliegenden Planentwurf. Weiterhin gibt es unsererseits keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen.	<i>Soziales</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Jugendamtes keine Einwände oder Bedenken bestehen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.9			
Gesundheitsamt			
T26.9	Der Planentwurf zur 1. Änderung des B-Planes 212 und die Begründung wurden eingesehen. Es ergeben sich seitens des Amtes 53 zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände.	<i>Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Verbraucherschutz</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände bestehen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.12			
Untere Denkmalschutzbehörde; Stellungnahme vom 17.07.2014			
T26.12	Zur 1. Änderung des B-Planes werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmal und Denkmalbereiche) vorhanden. Archäologie: Die im Erläuterungsbericht enthaltenen Aussagen zur Archäologie sind ausreichend, sollten jedoch präzisiert werden. Die Aussagen zur Genehmigungspflicht bei Veränderungen sollten eindeutig auf die archäologischen Denkmale bezogen werden (da keine Baudenkmale vorh.). Die Aussage, dass eine Zerstörung von (archäologischen) Kulturdenkmälern nicht genehmigungsfähig ist, ist nicht korrekt und kann hier entfallen. Wenn zwingend erforderlich, kann der Zerstörung eines archäologischen Denkmals auch	<i>Baudenkmalpflege</i> <i>Archäologie</i>	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sie wie folgt berücksichtigen: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden. Die Ausführungen unter Pkt. 7.6 „Denkmale nach Landesrecht“ der Planbegründung werden entsprechend den Hinweisen der unteren Denkmalbehörde angepasst. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, die der allgemeinen Information dient und keine Auswirkungen auf den Inhalt oder die Festsetzungen des Bebauungsplanes hat.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	<p>zugestimmt werden, wenn dieses vorher ausreichend dokumentiert wird. Dies ist im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung zu klären.</p> <p>Inwieweit im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder eine archäologische Relevanz vorliegt, ist durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt zu benennen, auf die entsprechende Stellungnahme des LDA wird verwiesen.</p> <p>Eine ggf. erforderliche wissenschaftliche Dokumentation von im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmälern obliegt dem Vorhabenträger gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA.</p>		<p>Das LDA wurde zur Planänderung ebenfalls beteiligt (siehe lfd. Nr. T2). Es wurden keine Bedenken oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht.</p> <p>Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer entsprechenden Dokumentation ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sie wird ggf. im Zuge des Bauantragsverfahrens zu prüfen sein.</p>
<p>T26.14 Bauordnungsamt; Stellungnahme vom 28.07.2014</p>			
<p>T26.14</p>	<p>Nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Bauweise und eine Baulinie setzt der Bebauungsplan nicht fest. Gebäude müssen somit die nach § 6 BauO LSA erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen einhalten. Soll das geplante Gebäude, wie im Planentwurf dargestellt an der Grundstücksgrenze errichtet werden, sind Baulasten und/oder eine Grundstücksvereinigung erforderlich. Gleiches gilt für die Überbauung von Grundstücksgrenzen. 2. Die neue Baugrenze bindet südlich nicht an die Baugrenze auf dem Flurstück 2401 an. Das Baufeld wäre so nicht geschlossen. 	<p><i>Grenzabstände</i></p> <p><i>Baugrenze</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird die Hinweise wie folgt berücksichtigen:</p> <p>Die Pflichten zur Einhaltung der Grenzabstände sind dem Vorhabenträger bekannt. Ggf. notwendige Baulasten /Grundstücksvereinigungen werden im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller/Entwurfsverfasser für die Gebäudeplanung veranlasst. Änderungen oder Ergänzungen der bisherigen Planfestsetzungen erfolgen nicht.</p> <p>Hier erfolgt eine entsprechende Korrektur auf der Planzeichnung. Zur genauen Definition und besseren Lesbarkeit der Baugrenzen werden darüber hinaus die Anschlussbereiche der Baugrenzen des bestehenden B-Planes Nr. 212 in die Planzeichnung integriert. Die Inhalte und Festsetzungen im Bereich der 1. Änderung ändern sich durch diese Korrektur nicht.</p>

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

			Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich somit nicht.
T26.16			
Tiefbauamt; Stellungnahme vom 04.08.2014			
T26.16	Zu den Punkten 5.4.3 und 6.3.2 Ruhender Verkehr: Durch den beabsichtigten Wegfall einer Stellplatzreihe ist im Bauordnungsverfahren zwingend nachzuweisen, dass kein Verlust an notwendigen, auch früher genehmigten Stellplätzen eintritt. Grundlage für die Stellplatzberechnung muss die Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 15.12.10 sein.	<i>Stellplätze</i>	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Punkte 5.4.3 und 6.3.2 der Planbegründung, die Erläuterungen zum ruhenden Verkehr enthalten, werden gemäß der laut Satzung erforderlichen Stellplatzzahl berichtigt und angepasst. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, die der allgemeinen Information dient und keine Auswirkungen auf den Inhalt oder die Festsetzungen des Bebauungsplanes hat. Nach der aktuellen Stand der Planungen für die beabsichtigte bauliche Erweiterungsmaßnahme am Standort stehen auch danach noch 36 Stellplätze zur Verfügung. Damit ist dem Erfordernis der Stellplatzsatzungen (34 Stellplätze) genüge getan.
T26.17			
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing; Stellungnahme vom 21.07.2014			
T26.17	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 bestehen aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing keine Einwände. Das Planziel der Verschiebung der vorhandenen Baugrenzen und Neuordnung der Grünflächen zur Anpassung des Baufeldes unter Beibehaltung der Zweckbestimmung Krankenhaus/Klinik und somit der Sicherung und Entwicklung des Standortes des St. Joseph-Krankenhauses entspricht der Strategie zur Etablierung als Biopharma- und Gesundheitsregion. Entwicklungen zur Stärkung der überregionalen Bedeutung und zum Ausbau des Städtischen Klinikums sowie des St. Joseph-Krankenhauses sind daher, auch vor dem Hintergrund der Funktion als Oberzentrum, zu fördern. Gerechtfertigt und begründbar ist der Ausbau mit der steigenden Nachfrage an Behandlungsplätzen für	<i>Wirtschaftsförderung</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Wirtschaftsförderung keine Einwände bestehen und die Planänderung i. S. der Stärkung Dessau-Roßlaus als Oberzentrum sowie der Etablierung als Biopharma- und Gesundheitsstandort ausdrücklich begrüßt wird. Änderungen an Plan oder Begründung werden auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

	<p>- V2 Kontrolle der Bäume unmittelbar vor der Fällung auf Brutgeschehen in der Nebenbrutzeit (Januar bis Februar, Oktober bis November) und ggf. Verschiebung des Fälltermins bis zur abgeschlossenen Brut.</p> <p>- V3 Überprüfung der Höhlung von Baum 3 (pot. Winterquartier) vor Fällung auf Besatz und ggf. Umsiedlung in Ersatzquartier</p> <p>2. Vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>- CEF 1 Ausgleich verloren gehender dauerhafter Niststätten durch die Anbringung von 2 Nistkästen (Höhlenbrüter) im räumlichen Umfeld</p> <p>- CEF 2 Ausgleich verloren gehender Fledermausquartiere durch Anbringung von 2 Fledermauskästen (Höhlen- oder Flachkästen) im räumlichen Umfeld</p> <p>Die Standorte der Nistkästen und Fledermauskästen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>		<p>Der Vorhabenträger erkennt diese Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ersatz vollständig an und wird diese in der empfohlenen Art und Weise umsetzen.</p> <p>Die Sicherung der Maßnahmendurchführung erfolgt im Zuge des Bauantragsverfahrens für den Hallenneubau über entsprechende Auflagen durch die untere Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Auf Grund der bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens erfolgten Prüfung kann seitens der UNB die Zustimmung zu dem Vorhaben unter Beachtung dieser Auflagen in Aussicht gestellt werden.</p>
T26.18 (2)	<p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Das Plangebiet weist bereits einen extrem hohen Versiegelungsgrad auf, der Boden erfüllt seine natürliche Funktion nur noch rudimentär auf äußerst kleinen Flächen. Auf eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wird daher verzichtet. Weiterhin handelt es sich lediglich um eine räumlich eng begrenzte Änderung, die Betrachtung und Bewertung der bodenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im B-Plan verankert und verändern sich nicht wesentlich.</p>	<i>Bodenschutz</i>	Sachstandsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.
T26.18 (3)	<p><u>Wasserrecht:</u></p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur 1. Änderung des o.g. B-Planes.</p>	<i>Wasser</i>	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände bestehen.

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 10.10.2014

<p>T26. 18 (4)</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Einwände zur 1. Änderung des o.g. B-Planes</p>		<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände bestehen.</p>
--------------------------------------	---	--	---

<p>V1 Bund für Natur und Umwelt Landesverband Sachsen-Anhalt; Stellungnahme vom 31.07.2014</p>			
<p>V1</p>	<p>Der Landesverband für Natur und Umwelt erhebt unter der Maßgabe, dass die unter Pkt. 7.2 „Grünordnung“ und unter Punkt 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ festgelegten Maßnahmen ohne Einschränkungen realisiert werden, keine Einwände.</p>	<p><i>Natur- und Artenschutz</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht. Die grünordnerischen Festsetzungen sind bereits Bestandteil der Planung und damit entsprechend verbindlich geregelt. Die Maßnahmen, die im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags festgelegt wurden, erkennt der Vorhabenträger vollständig an und wird diese in der empfohlenen Art und Weise umsetzen. Die Sicherung der Maßnahmendurchführung erfolgt im Zuge des Bauantragsverfahrens für den Hallenneubau über entsprechende Auflagen durch die untere Naturschutzbehörde (UNB). Auf Grund der bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens erfolgten Prüfung kann seitens der UNB die Zustimmung zu dem Vorhaben unter Beachtung dieser Auflagen in Aussicht gestellt werden.</p>